



Ort der sonstigen Leistung



Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas-sv.de. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars.

Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o.ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art.

Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.

H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag wünscht Ihnen viel Freude und Erfolg bei Bearbeitung und Studium dieses Heftes.

# Inhaltsverzeichnis

l <b>.</b>	EINFÜHRUNG	7
1.	Ausgangssachverhalt	7
II.	PRÜFUNG DES LEISTUNGSORTES	8
1.	Bestimmung der zu beurteilenden Leistung	8
2.	Bestimmung des Leistungsempfängers sowie dessen Status	12
2.1	Wer ist umsatzsteuerlicher Leistungsempfänger?	12
2.2	Welchen Status hat der Leistungsempfänger (B2B oder B2C)?	12
2.3	Wie erkenne ich den Status des Leistungsempfängers in der Praxis (Bedeutung der USt-IdNr.)?	17
3.	Bestimmung der einschlägigen Ortsvorschrift	19
3.1	B2C-Leistungen allgemeiner Art, § 3a Abs. 1 UStG	20
3.1.1	Unternehmenssitz als Anknüpfungspunkt	20
3.1.2	Betriebsstätte als Anknüpfungspunkt	21
3.2	B2B-Leistungen allgemeiner Art, § 3a Abs. 2 UStG	23
3.3	Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG	23
3.3.1	Allgemeine Voraussetzungen	24
3.3.2	Erläuterungen zu praxisrelevanten Einzelproblematiken	26
3.3.3	Ort der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück	28
3.4	Vermietung eines Beförderungsmittels, § 3a Abs. 3 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 UStG	29
3.4.1	Allgemeine Voraussetzungen	32
3.4.2	Ort der kurzfristigen Vermietung eines Beförderungsmittels	34
3.4.2.1	Grundsatz	34
3.4.2.2	Sonderregelungen	34
3.4.3	Ort der langfristigen Vermietung eines Beförderungsmittels	36
3.4.3.1	Grundsatz	36
3.4.3.2	Grenzüberschreitender Pkw-Sachbezug	37
3.5	Veranstaltungsleistungen, Leistungen bei Messen und Ausstellungen, Eintrittsberechtigungen, § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a, Abs. 3 Nr. 5 UStG	38
3.5.1	Veranstaltungsleistung i.e.S. (Leistungen der Akteure und hiermit eng zusammenhängende Leistungen)	40
3.5.1.1	Allgemeine Voraussetzungen	40
3512	Ort der Veranstaltungsleistung i e S	43

3.5.2	Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen	43
3.5.2.1	Allgemeine Voraussetzungen	43
3.5.2.2	Ort der Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen	44
3.5.3	Leistungen der Veranstalter und der bloße Verkauf von Eintrittsberechtigungen	45
3.5.3.1	Allgemeine Voraussetzungen	45
3.5.3.2	Ort des Verkaufs von Eintrittsberechtigungen und damit zusammenhängender Leistungen	45
3.6	Restaurationsleistungen, § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b UStG	46
3.6.1	Allgemeine Voraussetzungen	46
3.6.2	Ort der Restaurationsleistung	47
3.6.2.1	Restaurationsleistung, die nicht während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erfolgt	47
3.7	Bearbeitung und Begutachtung von beweglichen körperlichen Gegenständen, § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c, Abs. 8 UStG	47
3.7.1	Allgemeine Voraussetzungen	48
3.7.2	Ort der Bearbeitung und Begutachtung von beweglichen körperlichen Gegenständen	49
3.8	Vermittlungsleistungen, § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG	49
3.8.1	Allgemeine Voraussetzungen	50
3.8.2	Ort der Vermittlungsleistung	50
3.9	"Katalogleistungen", § 3a Abs. 4, Abs. 6 Nr. 2 UStG	52
3.9.1	Leistungsempfänger ist im Drittlandsgebiet ansässig	52
3.9.2	Die einzelnen Katalogleistungen des § 3a Abs. 4 Satz 2 UStG	54
3.10	"Medienleistungen", § 3a Abs. 5	55
3.10.1	Begriff der Medienleistung	56
3.10.1.1	Telekommunikations dien stleistungen	56
3.10.1.2	Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen	56
3.10.2	Ort der Medienleistung	57
3.10.3	Bestimmung der Ansässigkeit eines B2C-Leistungsempfängers	58
3.10.4	Besonderes Besteuerungsverfahren bei Medienleistungen in der EU ("MOSS")	59
3.11	Beförderungsleistungen und damit zusammenhängende Leistungen, § 3b UStG	60
3.11.1	Personen beförderungen	60
3.11.1.1	Allgemeine Voraussetzungen	61
3.11.1.2	Ort der Personenbeförderung	61

3.11.2	Güterbeförderungen	61
3.11.2.1	Allgemeine Voraussetzungen	62
3.11.2.2	Ort der Güterbeförderung	63
3.11.3	Mit Beförderungsleistungen zusammenhängende Leistungen	65
3.11.3.1	Allgemeine Voraussetzungen	66
3.11.3.2	Ort der mit Beförderungsleistungen zusammenhängenden Leistungen	66
3.12	Unentgeltlich erbrachte sonstige Leistungen	68
3.13	Reiseleistungen	69
4.	Besteuerungsverfahren bei sonstigen Leistungen	70
4.1	Steuerschuldnerschaft	70
4.2	Rechnungslegung	71
4.3	Eintragungen in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Jahreserklärung	71
4.4	Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM)	75
4.5	Besonderes Verfahren für im EU-Ausland erbrachte Medienleistungen ("MOSS")	75
III.	INDEX	79

## Vorwort

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieses Heft stellt die Grundlagen zum **Ort der sonstigen Leistung** praxisgerecht dar und gibt anhand eines gebräuchlichen Praxisfalls vielfältige Hinweise, wie die Prüfung in der beratenden Praxis effektiv vorgenommen werden kann, um Fehlerquellen zu minimieren.

Die folgenden Symbole helfen bei der Orientierung im Text:







# I. EINFÜHRUNG

Als eine der weltweit führenden Exportnationen nimmt Deutschland im internationalen Handel eine zentrale Stellung ein. Doch nicht nur der Export von Waren, sondern auch der Export von Dienstleistungen (nach der Systematik des UStG "sonstige Leistungen") nimmt stetig zu, sodass die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung dieser Leistungen in der Praxis immer mehr an Relevanz gewinnt. Dabei ist die zutreffende Bestimmung des Leistungsortes von grundlegender Bedeutung, weil er Ausgangspunkt für weitere Prüfungen und Verfahrensschritte ist.

Die Regelungen des UStG zum Besteuerungsort für sonstige Leistungen basieren auf der Richtlinie 2008/8/EG vom 12.02.2008 und gelten somit in allen Mitgliedstaaten der EU grundsätzlich analog. Es ist daher zu beachten, dass zwar keine deutsche Umsatzsteuer anfällt, wenn der Ort der erbrachten sonstigen Leistung nicht im Inland liegt, jedoch regelmäßig in einem anderen (Mitglied)Staat Umsatzsteuer anfällt, für die ihr Mandant u.U. auch Steuerschuldner ist. Auch für empfangene sonstige Leistungen ist die Prüfung des Leistungsortes unerlässlich, denn eine falsche Beurteilung kann dazu führen, dass Ihr Mandant zu Unrecht Umsatzsteuer an seinen Vertragspartner zahlt, ohne dass das Finanzamt ihm hieraus den vermeintlichen Vorsteuerabzug gewährt.

Um Fehlbeurteilungen zu vermeiden und rechtzeitig notwendige Verfahrensschritte einzuleiten, stellt dieses Heft die Grundlagen zum Ort der sonstigen Leistung praxisgerecht dar und gibt anhand eines gebräuchlichen Praxisfalls vielfältige Hinweise, wie die Prüfung in der beratenden Praxis effektiv vorgenommen werden kann, um Fehlerquellen zu minimieren.

# 1. Ausgangssachverhalt



Sigmar Strom betreibt in Duisburg ein innovatives Unternehmen auf dem Gebiet der Elektroinstallation. Durch den Besuch einer Fachmesse in Eindhoven (Niederlande), auf der er für 2 Tage einen Stand betreibt, erhofft er sich neue Aufträge. Im Rahmen des Messestands ergeben sich diverse Geschäftsvorfälle.

### 1. Ankunft

Strom fährt mit seinem Firmenwagen zu der Messe. Kurz hinter der niederländischen Grenze bleibt sein Wagen liegen. Er ruft einen niederländischen Abschleppdienst, der den Wagen zu einer örtlichen Werkstatt in Venlo bringt. Die Werkstatt sagt zu, den Wagen innerhalb von 48 Stunden zu reparieren. Sie stellt ihm 300 EUR in Rechnung, wovon 100 EUR auf Ersatzteile entfallen.

Um die Messe rechtzeitig zu erreichen, nimmt sich Strom ein Taxi. Um vor Ort mobil zu sein, besorgt er sich für die Zeit seines Aufenthalts in Eindhoven einen Mietwagen.

### 2. Messestand

Der niederländische Messebetreiber stellt Sigmar Strom die Standfläche nebst technischer Versorgung zur Verfügung. Ein belgischer Barista aus Antwerpen, den Strom gut kennt, ist extra für die Messe nach Eindhoven gekommen und errichtet im Auftrag des Strom auf dessen Stand eine einem Café ähnliche Sitzecke und versorgt die Standbesucher kostenlos mit Kaffeespezialitäten. In der Sitzecke hat Strom Flyer für sein Unternehmen ausgelegt. Als Gegenleistung verschafft Strom dem Barista einen äußerst lukrativen Auftrag bei seinem Schwager, der in Luxemburg ein Unternehmen betreibt.

4

1

2

3

#### **Aufträge** 3.

Im Laufe der Messe bekommt Strom von dem in Norwegen ansässigen Bente Bjørnson den Auftrag, diesem für 2 Monate eine spezielle Maschine zu verleihen. Außerdem erhält er von dem Schweden Engström den Auftrag, in dessen Wohnhaus die Elektroleitungen von Grund auf zu erneuern. Engström verwendet keine USt-ldNr. Strom holt noch während seines Aufenthalts in Eindhoven einige Erkundigungen über die beiden neuen Auftraggeber in einem Internetcafé ein.

#### PRÜFUNG DES LEISTUNGSORTES II.

Wo die von Sigmar Strom erbrachten und empfangenen sonstigen Leistungen zu besteuern sind, beurteilt sich nach § 3a Abs.1 UStG. Danach gilt:

Gesetzestext



### § 3a Abs. 1 UStG

"Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 und der §§ 3b., 3e und 3f an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung."

Da dieser Grundregel zur Bestimmung des Leistungsortes eine Vielzahl von gesetzlichen Ausnahmeregelungen vorgehen, hat es sich für eine effektive Bearbeitung in der Praxis bewährt, vorab einige Ausgangsfragen zu klären. Anschließend sind die Leistungen der jeweils einschlägigen Ortsvorschrift zuzuordnen. Aus dem **Status des Leistungsempfängers**1 und der **Art der erbrach**ten sonstigen Leistung ergibt sich die einschlägige Ortsvorschrift.

#### Bestimmung der zu beurteilenden Leistung 1.

Um den Besteuerungsort einer Leistung beurteilen zu können, ist es zunächst erforderlich, die Art der Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) und die Anzahl der umsatzsteuerlich relevanten Leistungen zu bestimmen. Häufig besteht die zivilrechtliche Leistungsbeziehung zwischen leistendem Unternehmer und Auftraggeber nicht nur aus einer einzigen Lieferung oder einer einzigen sonstigen Leistung, sondern beinhaltet mehrere Leistungselemente.

4 Leichtmetallfelgen und bringt sie zu Sportlich nach Hause.

**Beispiel** 



Die Veräußerung Felgen stellt eine Lieferung dar, während die Beförderung der Ware an den Abnehmer eine sonstige Leistung darstellt.

8

6

7

8

9

<sup>&</sup>quot;Unternehmer" (B2B) oder "Nichtunternehmer" (B2C)

10

11

12

13

14

Grundsätzlich ist zwar jede einzelne Leistung **Besteuerungsgegenstand** der Umsatzsteuer. Allerdings darf ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang auch umsatzsteuerlich nicht künstlich aufgespalten und willkürlich in einzelne Bestandteile zerlegt werden. Eine **einheitliche Leistung** im umsatzsteuerlichen Sinne liegt immer dann vor, wenn

- eine oder mehrere Leistungen Nebenleistung zu einer Hauptleistung sind oder
- mehrere (Haupt-)Leistungen bei natürlicher Betrachtung ihre Selbstständigkeit verlieren und wirtschaftlich etwas **selbstständiges Drittes** bilden ("**Gesamtleistung**").

Gemeinsame Voraussetzung für eine einheitliche Leistung ist in jedem Fall, dass **Leistender und Leistungsempfänger identisch** sind. Anderenfalls handelt es sich bei den Leistungen immer um eigenständige Hauptleistungen, die umsatzsteuerrechtlich separat beurteilt werden müssen und unterschiedliche umsatzsteuerliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Eine **Nebenleistung** liegt vor, wenn die Leistung

- 1. im Verhältnis zur Hauptleistung **nebensächlich** ist,
- 2. eng mit der Hauptleistung zusammenhängt (d.h. sie ergänzt oder verbessert) und
- 3. **üblicherweise** mit der Hauptleistung vorkommt.

Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn die Leistung für den Leistungsempfänger **keinen eigenen Zweck** hat, weil sie sich als Folge der von dem Unternehmer angebotenen Hauptleistung ergibt, und wenn sie das Mittel darstellt, um die Hauptleistung **unter optimalen Bedingungen** in Anspruch zu nehmen<sup>1</sup>. Das **Kostenverhältnis** zwischen Haupt- und Nebenleistung ist für die Beurteilung **unwesentlich**. Die Kosten der Nebenleistung können höher sein als die der Hauptleistung.

Eine Nebenleistung teilt umsatzsteuerlich das **Schicksal der Hauptleistung**. Daher bestimmt sich der Leistungsort ausschließlich nach dem **Wesen der erbrachten Hauptleistung**, auch wenn für die Nebenleistung für sich betrachtet eine andere Ortsvorschrift einschlägig wäre.

Beispiel 15

Die Autoteile und Service GmbH aus Nordhorn verkauft dem Privatkunden Sportlich 4 Leichtmetallfelgen und lässt sie durch den Spediteur Schnell zu Sportlich nach Hause liefern.



Schnell erbringt eine Beförderungsleistung an die GmbH. Sie ist als Hauptleistung zu beurteilen, da sie der wesentliche Gegenstand des Beförderungsvertrages ist.

Die GmbH erbringt die von Schnell erledigte Beförderungsleistung als eigene Leistung an Sportlich. Insoweit ist die Beförderung Nebenleistung zu der Lieferung der Felgen. Der Leistungsort für diese einheitliche Leistung bestimmt sich ausschließlich nach dem Lieferort der Felgen (hier: § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG, Nordhorn).

Abschn. 3.10 Abs. 5 UStAE

Eine **Gesamtleistung** liegt vor, wenn mehrere untereinander **gleichwertige Leistungselemente** zur Erreichung eines **gemeinsamen wirtschaftlichen Ziels** beitragen und aus diesem Grunde zusammengehören. Sie müssen miteinander so verbunden sein, dass die eine Leistung nicht ohne die andere Leistung ausgeführt würde und die einzelnen Faktoren so ineinandergreifen, dass sie bei natürlicher Betrachtung **hinter dem Ganzen zurücktreten**, z.B. weil es dem durchschnittlichen Verbraucher gerade um die Verbindung der Leistungselemente geht<sup>1</sup>.

Beinhaltet eine einheitlich zu beurteilende Gesamtleistung sowohl Elemente einer Lieferung als auch die einer sonstigen Leistung, ist im Rahmen einer **Gesamtbetrachtung** aller Umstände aus der **Sicht eines Durchschnittsverbrauchers** und unter Berücksichtigung des **Willens der Vertragsparteien** sowie des **Gehalts der Leistung** zu entscheiden, ob das Liefer- oder das Dienstleistungselement der Gesamtleistung das **Gepräge** gibt<sup>2</sup>. Liegt danach eine sonstige Leistung vor, richtet sich die Ortsvorschrift nach demjenigen Dienstleistungselement, das die Gesamtleistung prägt.

Beispiel 18



Hotelier Hausmann betreibt in seinem Osnabrücker Hotel auch ein Restaurant. Zur Unterhaltung der Gäste während des Essens findet als Programm an jedem Abend eine musikalische Begleitung durch eine Jazz-Band statt. Die Gäste bezahlen einen in der Menükarte festgelegten Preis für die von ihnen verzehrten Speisen und Getränke.

Die Leistungselemente Dinner (Restaurationsleistung) und Musik (unterhaltende Leistung) stellen eine Gesamtleistung dar, die einheitlich zu beurteilen ist. Bei natürlicher Betrachtung kommt es dem durchschnittlichen Besucher jedoch überwiegend auf die Restaurationsleistung an, sodass diese der Gesamtleistung das Gepräge gibt und für die Ortsvorschrift maßgeblich ist.

# **Praxishinweis**



Oftmals gilt für sämtliche Leistungselemente **dieselbe Ortsvorschrift**. Die Beurteilung, ob eine einheitliche Leistung vorliegt bzw. welches Leistungselement die Gesamtleistung prägt, ist daher in vielen Fällen für die Ortsbestimmung entbehrlich. Eine Abgrenzung kann aber dennoch für die Anwendung etwaiger Steuerbefreiungsvorschriften oder des ermäßigten Steuersatzes erforderlich sein.



Fragen Sie den Mandanten nach Verträgen, Rechnungen, "Lieferscheinen", etc. Nur daraus können Sie genau ersehen, welche Leistungen vereinbart sind. Prüfen Sie, ob die "Leistungsteile" getrennt vereinbart wurden und/oder abgerechnet wurden.

Für weitere Informationen zur Bestimmung der maßgeblichen Leistung vgl. H.I.I.P.-Heft Leistung, Leistungsaustausch.

20

19

16

17

Abschn. 3.10 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 UStAE

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Abschn. 3.10 Abs. 1 UStAE

# III. INDEX

§
§ 13b UStG70
A
Anlage UN
В
B2B 13   B2C 15   Bauleistung 26   Bauwerk 24   Beförderung 60   Beförderungsmittel 22, 32   Begutachtung 48   Belegenheitsort 28   Berarbeitung 48   Besteuerungsgegenstand 9   Betriebsstätte, aktiv 21   Betriebsstätte, passiv 23   bewegliche Gegenstände 48   Branchenlösung 56   Bund 13   Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) 17, 75, 76   Büroserviceunternehmen 20
C
Chartervertrag33
D
Doppelbesteuerung
E
einheitliche Leistung
F
Fernsehen56 feste Niederlassung21
G
Gebäude 24   Gebietskörperschaft 13   Geldspielautomat 41   gemischte Verwendung 13   Gepräge 10   Gesamtleistung 10   Grundstück 24   Güterbeförderung 62

П
hoheitliche Tätigkeit13 Holding13
I
ideelle Tätigkeit
J
Jahreserklärung
Katalogleistung
L
Laborleistungen 41, 48   Länder 13   Leasing 33   Lehrer 41   Leistungselemente 8   Leistungsempfänger 12   Lohnarbeiten 48
M
Maschinen
N
natürliche Person
P
Personenbeförderung
R
Rechnungsempfänger
BUILDING 50

5	
Seminar	41 43 17 26
Т	
Tätigkeitsort	13 56 48
U	
Übergabeort	52 58 71 13
Tätigkeitsort	13 56 48 50 34 52 58 71 13

V	
Veranstalter	
Veranstaltung	40
Veranstaltungsleistung i.Z.m. Messen und	
Ausstellungen	43
Veranstaltungsort43, 44,	45
Verlagerung des Leistungsortes	18
Vermietung26,	51
Vermittlung45,	50
Vertrauensschutz	17
Voranmeldung	71
Vorverkaufsstelle	46
w	
Wartung	48
Wegstrecke	61
Werkleistung	48
wesentlicher Bestandteil (eines Gebäudes)	
Windpark	
Windrad	
Wissenschaftler	
Wohnsitz	
z	
Zusammenfassende Meldung	75
Zwischenhändler45,	



## **VERANSTALTUNGSORTE**

H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag An der Weide 32 30173 Hannover

Tel. 0511.763892.0 Fax 0511.763892.33 info@haas-sv.de www.haas-sv.de PLZ 0 Cottbus Dessau\* Dresden Gera\* Leipzig

PLZ 1

Berlin Neubrandenburg\* Potsdam Rostock Schwerin

PLZ 2 Bad Zwischenahn Bremen Bremerhaven Celle Emden Flensburg Hamburg Husum\* Kiel Leer Lübeck Lüneburg Neumünster Oldenburg Papenburg\* Soltau\* Stade\* Verden\* Walsrode

Wilhelmshaven

Bad Hersfeld\* Bad Oeynhausen\* Bielefeld Braunschweig Fulda Göttingen Goslar Hameln Hannover Hildesheim Höxter Kassel Magdeburg Minden Nienburg Paderborn Salzgitter Springe Stendal Wetzlar Wolfsburg

PLZ 3

PLZ 4 Cloppenburg Dinklage Lingen Meppen Münster Osnabrück Vechta\*

PLZ 5 Bonn\* Koblenz\* Mainz\*

PLZ 6 Bad Nauheim\* Darmstadt Frankfurt Hanau Heidelberg Offenbach\*

**PLZ 9** Erfurt Würzburg

### \* Neue Seminarorte ab 2017

Weitere Informationen zu den Seminarorten auf www.haas-sv.de

